



A N T R A G

des Stadtrates vom 2. März 2023



GR Geschäfts-Nr. 10/2023

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 2. März 2023, gestützt Art. 26, Abs. 1, Ziff. 4, der Gemeindeordnung vom 26. September 2021

b e s c h l i e s s t :

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
 2. Die Verordnung wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt.
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Zielsetzung	3
2.1	Weiteres Vorgehen	4
3	Hinweis zu Finanzplan und Budget	5
4	Dringlichkeit und Begründung der beantragten Lösung	5
5	Antrag	5
	Aktenverzeichnis	7

1 Ausgangslage

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Dübendorf regelt die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinde und der Nutzer von Abwasseranlagen fest.

Die heute gültige Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom März 1992, der technische Anhang zur Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom Oktober 1994 und die Verordnung über die Abwassergebühren ist vom Dezember 1991, letzte Änderung Februar 2005. Diese sind veraltet und decken die heute geforderten Ansprüche nicht mehr vollständig ab und bedürfen einer Totalrevision.

Gesetzliche Grundlagen:

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GschG, 8. Dezember 1974
- Gewässerschutzgesetz GschG, 24. Januar 1991
- Kantonale Verordnung über den Gewässerschutz KGschV, 22. Januar 1975
- Wegleitung der Vorlage zur Siedlungsentwässerungsverordnung, AWEL ZH, 20. Januar 2022 (Muster-Siedlungsentwässerungsverordnung / Muster-Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung)

Mit Beschluss Nr. 22-307 vom 2. Juni 2022 wurde die Gossweiler Ingenieure AG mit der Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) beauftragt.

Die Siedlungsentwässerungsverordnung soll in eine zeitgemässe SEVO inkl. Ausführungsbestimmungen überführt werden. Die Überarbeitung erfolgte nach den neusten Mustervorgaben des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Die drei veralteten Dokumente werden durch zwei neue ersetzt:

- Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (wird durch den Gemeinderat erlassen)
- Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (wird durch den Stadtrat erlassen)



Die bestehende Abwassergebührenverordnung wurde soweit möglich und zweckdienlich übernommen. Da die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung resp. die Berechnungsmethodik nicht verändert wurde, musste die Vorlage nicht dem Preisüberwacher vorgelegt werden (Art. 14, PüG; SR 942.20).

Des Weiteren floss die Organisation der Liegenschaftsentwässerung von 2021 neu mit ein. Eine Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts durch die Abwassergebühren und die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen durch Private ist neu möglich.

Das Darstellen einer Synopsis ist nicht möglich. Dafür wurde in den veralteten Dokumenten mit Querverweisen gearbeitet, wo in den neuen Dokumenten der entsprechende Text enthalten ist.

2 Zielsetzung

Der Stadtrat hat dem Verordnungsentwurf der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) inkl. Ausführungsbestimmungen mit Beschluss Nr. 22-615 zugestimmt. Die Abteilung Tiefbau hat den Verordnungsentwurf am 15. Dezember 2022 zur Vorprüfung ans AWEL eingereicht.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hat das AWEL den Verordnungsentwurf zum grössten Teil gutgeheissen. Folgende Punkte wurden angemerkt:

1. *Diverses: Das AWEL empfiehlt den Begriff «Abwasseranlagen» anstatt «Entwässerungsanlagen» beizubehalten, da er sich für die Bezeichnung sämtlicher Anlagen besser eigne.*
2. *Teilfinanzierung des Gewässerausbau: Öffentliche Gewässer können nur im Sinne der Unterhaltungspflicht als öffentliche Abwasseranlagen bezeichnet werden. Hinweis, auf die Finanzierungsvorgaben (Wasserbau durch Steuerhaushalt, Abwasserentsorgung durch Gebührenhaushalt). Änderung bzw. die Bezeichnung Gewässerausbau ist zu streichen.*
3. *Bemessung der Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühren werden im Entwurf u.a. auf das Gebäudevolumen bezogen. Artikel 60a Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz besagt, dass die Gebührenberechnung verursachergerecht zu erheben sei und dass insbesondere die Art und die Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten sind daher nicht verursachergerecht. Das AWEL favorisiert eine andere Erhebungsart der Anschlussgebühr, die bestehende Erhebungsart in Abhängigkeit des Gebäudevolumens wird jedoch toleriert resp. ist bewilligungsfähig.*
4. *Nachforderung von Anschlussgebühren: Aufgrund des strengen Legalitätsprinzips im Abgaberecht, müssen die besonderen Verhältnisse genauer definiert werden. Der Artikel Ziff. 23 Abs. 6 ist wegzulassen oder die besonderen Verhältnisse sind genau zu bezeichnen.*
5. *Bemessung der Benutzungsgebühr: Die Faktoren sind zu überprüfen und allenfalls mit einem Faktor für Hochhausbauten zu ergänzen.*
6. *Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr: Aufgrund des strengen Legalitätsprinzips im Abgaberecht, müssen die besonderen Verhältnisse genauer definiert werden. Der Artikel Ziff. 25 Abs. 6 ist wegzulassen oder die besonderen Verhältnisse sind genau zu bezeichnen.*
7. *Ausführungsbestimmungen zur SEVO: Das AWEL empfiehlt den Begriff «Abwasseranlagen» anstatt «Entwässerungsanlagen» beizubehalten, da er sich für die Bezeichnung sämtlicher Anlagen besser eigne.*



Die Stellungnahme vom AWEL wurde eingehend überprüft, die SEVO bereinigt und wiederum mit dem AWEL abgeglichen. Die Anpassungen gegenüber dem Verordnungsentwurf sind demnach wie folgt:

1. Abgestützt auf das Glossar des Verbandes Schweizerischer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA) resp. in Rücksprache mit dem AWEL und Branchenexperten ist der Begriff «Entwässerungsanlagen» anerkannt und bewilligungsfähig. Entscheid: der Begriff "Entwässerungsanlagen" wird beibehalten.
2. Die Finanzierung des Gewässerausbau wird auf den Gewässerunterhalt beschränkt. Entscheid: der Begriff "Gewässerausbau" wird weggelassen und alle Bestimmungen unter "Gewässerunterhalt" aufgeführt.
3. Die Bemessung der Anschlussgebühren ist zulässig und gegenüber heute unverändert. Es handelt sich um eine bewährte, jahrelange Vollzugspraxis. Die Bemessungsgrundlage wird auch im Reglement Wasserversorgung (2017) angewandt. Es wird somit eine einheitliche Grundlage verwendet. Entscheid: die Bemessungsart der Anschlussgebühr wird unverändert beibehalten.
4. Es ist davon auszugehen, dass das Legalitätsprinzip gegenüber den besonderen Verhältnissen im Falle eines Rekurses höher gewichtet würde. Zumal sind der Stadtverwaltung keine Fälle mit besonderen Verhältnissen bekannt. Entscheid: die entsprechenden Ziffern werden aus dem Verordnungsentwurf entfernt.
5. In einem Hochhaus bestehen auf kleiner Grundfläche eine hohe Anzahl Abwasseranschlüsse. Aus Sicht der Stadt Dübendorf fällt die Abweichung nur gering ins Gewicht, weil erstens die Grundgebühr sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser abdeckt. Die hohe Nutzungsdichte wird durch die verhältnismässig grössere unversiegelte Umgebungsfläche teilweise kompensiert. Zweitens der Anteil Grundgebühr nur 20% des Gebührenertrages ausmacht. Dadurch fallen Abweichungen im Vergleich zur Mengengebühr relativ unbedeutend aus. Die höhere Verbraucherdichte im Hochhaus wird durch den Wasserverbrauch aller Verbraucher sehr gut abgebildet. Weiter wird die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung (Abwassergebühren) gegenüber heute nicht verändert. Entscheid: es wird kein zusätzlicher Faktor für Hochhausbauten eingeführt.
6. Es ist davon auszugehen, dass das Legalitätsprinzip gegenüber den besonderen Verhältnissen im Falle eines Rekurses höher gewichtet würde. Zumal der Stadtverwaltung keine Fälle mit besonderen Verhältnissen bekannt, wurden die entsprechenden Ziffern aus dem Verordnungsentwurf entfernt.
7. Abgestützt auf das Glossar des Verbandes Schweizerischer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA) resp. in Rücksprache mit dem AWEL und Branchenexperten ist der Begriff «Entwässerungsanlagen» anerkannt und bewilligungsfähig. Entscheid: der Begriff "Entwässerungsanlagen" wird beibehalten.

2.1 Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sowie die Ausführungsbestimmungen zur SEVO sind gemäss Vorprüfung durch das AWEL vom 21. Dezember 2022 in der vorliegenden Form genehmigungsfähig. Nach der Genehmigung der SEVO durch den Stadtrat, wird diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt der Gemeinderat der SEVO zu, wird sie unter Beilage der Rechtskraftbescheinigung beim AWEL zur Genehmigung eingereicht und tritt, bei Zustimmung, rechtsgültig in Kraft (Publikation).



3 Hinweis zu Finanzplan und Budget

Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung resp. die Berechnungsmethodik wurde nicht verändert.

4 Dringlichkeit und Begründung der beantragten Lösung

Die heute gültige Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom März 1992, der technische Anhang zur Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom Oktober 1994 und die Verordnung über die Abwassergebühren ist vom Dezember 1991, letzte Änderung Februar 2005. Diese sind veraltet und decken die heute geforderten Ansprüche nicht mehr vollständig ab und bedürfen einer Totalrevision. Damit soll sichergestellt werden, dass die SEVO den heutigen Standards des Gewässerschutzes entspricht.

5 Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
2. Die Verordnung wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt.

Dübendorf, 2. März 2023

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.



GR Geschäfts-Nr. 10/2023

Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Paul Steiner
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Cornelia Schwarz-Nigg
Präsidentin

Edith Bohli
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 10/2023

Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

1. Weisung vom 2. März 2023
2. Stadtratsbeschluss Nr. 23-126 vom 2. März 2023
3. Stadtratsbeschluss Nr. 22-307 vom 2. Juni 2022
4. Stadtratsbeschluss Nr. 22-615 vom 24. November 2022
5. Stellungnahme AWEL Vorprüfung SEVO vom 21. Dezember 2022
6. Erläuterungen zu Korrekturen vom 2. Februar 2023
7. Ausführungsbestimmungen vom 2. März 2023 (Prozessablauf)
8. Ausführungsbestimmungen vom 2. März 2023 (finale Version)
9. Siedlungsentwässerungsverordnung vom 2. März 2023 (Prozessablauf)
10. Siedlungsentwässerungsverordnung vom 2. März 2023 (finale Version)
11. Abwasserverordnung vom März 1992
12. Abwassergebührenverordnung vom Dezember 1991
13. Technischer Anhang vom Oktober 1994